

BUND M-V e.V., Wismarsche Straße 152, 19053 Schwerin

Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland

StALU WM

sandra.jahn@staluwm.mv-
regierung.de

Landesverband
Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Wismarsche Straße 152
19053 Schwerin
Telefon: 0385 521339-0
Telefax: 0385 521339-20
E-Mail: bund.mv@bund.net

<u>Ihr Zeichen:</u>	<u>Ihre Nachricht v.:</u>	<u>Unser Zeichen:</u>	<u>Datum:</u>
STALUWM-54-4719-6711.0.1.6.2V-76127	6.06.2023	302-23/3/BD	28.06.2023

Mitwirkung von anerkannten Naturschutzvereinigungen gemäß § 63 Abs. 2 Nr. 8 BNatSchG i. V. m. § 30 NatSchAG M-V

Errichtung und Betrieb von 6 WEA im WEG 30/21 „Steesow IV“

Sehr geehrte Frau Jahn, sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bedankt sich der BUND Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Grundsätzlich hält der BUND aus Gründen des Klimaschutzes einen Ausbau und einen Betrieb von WEA für notwendig und bei Berücksichtigung der Anforderungen des Arten- und Naturschutzes auch insofern für vertretbar. Anforderungen des Arten- und Naturschutzes, insbesondere zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen und ihren Lebensräumen sowie der Schutz wertvoller ungestörter Flächen von besonderer Bedeutung und Schutzgebiete, sind dabei konsequent zu berücksichtigen.

Angrenzend an die vorliegende Planung von sechs WEA befinden sich weitere zehn WEA der SAB aktuell im Genehmigungsverfahren. Innerhalb des südwestlichen Bereiches des WEG „Nr. 30/21 Steesow“ auf den zum Verwaltungsbereich der Gemeinde Grabow Stadt gehörenden Flächen befinden sich zudem zwei weitere WEA eines anderen Vorhabenträgers (nachfolgend „Planung anderer VT“) im Zulassungsverfahren. Aufgrund seiner Lage in Bezug zum GgB DE 2835-303 „Meynbach bei Krinitz“ sowie der vorhabenspezifischen Wirkungen stellt das Vorhaben ein Projekt im Sinne des § 34 Abs. 1 BNatSchG dar, das auf seine Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen des GgB zu prüfen ist.

Mit einer Entfernung von ca. 5,8 km erstreckt sich westlich des Vorhabens das VSG „Mecklenburgisches Elbetal“ (DE 2732-473). Außerhalb des VSG befinden sich 41 Weißstorchbrutplätze, die ebenfalls dem VSG zugeordnet sind. Im Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden sich zudem das in Brandenburg gelegene VSG DE 3036-401 „Unteres Elbtal“ (Entfernung zum Vorhabengebiet nur ca. 1,6 km) sowie für das VSG DE 2738-421 „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“.

Die mit den Unterlagen überreichten Untersuchungsergebnisse der Natura 2000-Vorprüfungen von Umweltplan kommen zu dem Ergebnis, das Plangebiet inkl. Umfeld (ca. 500 m) werde nach Errichtung der WEA von den Rastvögeln vermutlich nicht mehr durchfliegen werden. Die Vögel könnten den Windpark aber problemlos über- oder umfliegen. Ein Einfluss auf die Erreichbarkeit des VSG durch rastende oder ziehende Vögel sei nicht ableitbar. Die kleinflächigen direkten Flächenverluste im Plangebiet und funktionalen Flächenverluste im 500 m-Umfeld um die WEA-Planung seien ohne Einfluss auf die Erhaltungszustände der maßgeblichen Rastvögel im VSG. Das Plangebiet habe keine wichtige Bedeutung für die im VSG rastenden Vögel. Das Plangebiet befinde sich außerhalb der essenziellen Habitate für die im VSG befindlichen Rastvögel, weshalb vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der Rastvögel des VSG ausgeschlossen würden.

Diese Aussagen sollten kritisch hinterfragt und geprüft werden. Wenn die Errichtung und der Betrieb der Anlagen die Vögel veranlasst, das Plangebiet weiträumig zu meiden, dann spricht das nach hiesiger Auffassung durchaus für erhebliche vorhabenbedingte Auswirkungen auf die Vögel.

Auch die Aussage in der Vorprüfung, aus den Ackerverlusten ließen sich keine relevanten Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand des Seeadlers ableiten, das Angebot an nutzbaren Ackerflächen würde nicht relevant eingeschränkt, eine vertiefende Betrachtung bezüglich des dauerhaften Verlustes von Ackerflächen (anlagebedingte Flächenverluste) sei daher nicht notwendig., bedarf einer kritischen Überprüfung.

Es ist sicherzustellen, dass die Schutzgebiete mit ihren Schutzziele sowie die vorkommenden Arten, insbesondere die Vögel und ihre Nahrungshabitate und Lebensräume durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Möglicherweise kann das auch mittels Auflagen zum Beispiel zu Betriebs- und Abschaltzeiten geschehen. Auch für die Bautätigkeit sind Jahres- und Tageszeiten zu bestimmen, die die Folgen des Eingriffs auf Schutzgebiete, Arten und Tiere minimiert.

Der BUND hält eine eingehendere (Haupt-)prüfung eventueller Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgebiete und die Arten für erforderlich.

Der BUND geht zudem davon aus, dass für den geplanten Eingriff ein naturschutzrechtlicher Ausgleich bzw. eine naturschutzrechtliche Kompensation zu erfolgen hat.

Es ist sicher zu stellen, dass nach Beendigung der Bauarbeiten ein vollständiger Rückbau der dafür verwendeten Anlagen einschließlich von ggf. geschaffenen temporärer Fundamente erfolgt. Für die vollständige Beräumung und für die ebenfalls erforderliche Renaturierung des Bodens ist dem Antragsteller behördlicherseits eine Frist vorzugeben.

Wir bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen und uns über weiter zu informieren. Auch für den Fall, dass uns weitere Erkenntnisse, z. B. aus aktuellen fachlichen Erhebungen zum Naturhaushalt vorliegen sollten, die Auswirkungen auf die vorliegende Planung besitzen können, behalten wir uns weiteren Vortrag vor.

Mit freundlichen Grüßen



BUND- Landesverband M-V